

# FLAGGENORDNUNG DES UNION-YACHT-CLUB TRAUNSEE

Beschluss der Generalversammlung vom 09.08.2002

## § 1

Die Flagge des UYCT besteht aus einem blauen Kreuz auf weißem Grund an dessen Kreuzungspunkt sich ein rotweiß-rotes Wappenschild, welches mit einer Spangenkrone überkrönt ist, befindet (Genauere Maße siehe Abbildung 1); die vom Union-Yacht-Club-Traditionsverband als Flagge der UYC's bekannt-gegebene Flagge in der jeweils gültigen Form steht dieser gleich.

## § 2

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Flagge des Union-Yacht-Club Traunsee als dreieckigen Stander (Abbildung 2) am Masttop oder auf einem separaten Flagstock am Bug zu führen.
- (2) Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind berechtigt, anstelle des dreieckigen Standers eine viereckige Flagge (Abbildung 3) zu führen. Jedem anderen Mitglied kann die Führung der viereckigen Flagge vom Vorstand genehmigt werden.
- (3) Der Präsident und der Vizepräsident sind berechtigt anstelle des dreieckigen Standers eine viereckige geflammte Flagge (Abbildung 4) zu führen.
- (4) Das mit der Funktion erworbene Recht bestimmte Stander oder Flaggen zu führen bleibt auch nach Zurücklegung der Funktion bestehen.

## § 3

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Clubflagge in dreieckiger oder viereckiger Form, auf Booten auf denen es Crewmitglied ist, unter der Backbordsaling zu führen.

## § 4

Die Führung der Clubflagge auf privaten Flaggenmasten kann Mitgliedern vom Vorstand eingeräumt werden.

## § 5

Die Besatzung sämtlicher Boote, welche die Flagge des UYCT führen, sind angehalten, sich vorbildlich zu benehmen, dies insbesondere durch Einhaltung der Regeln der Seefahrt, der Seemannschaft, der gesetzlichen Regelungen sowie kameradschaftlichen Umganges mit sämtlichen Seglern.

## § 6

Jeder grobe Verstoß gegen diese Flaggenordnung kann gemäß § 6 des Statutes geahndet werden.

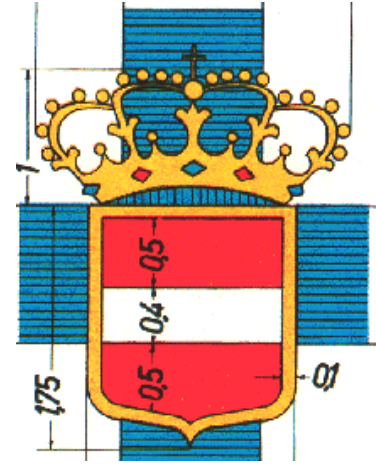


Abbildung 1

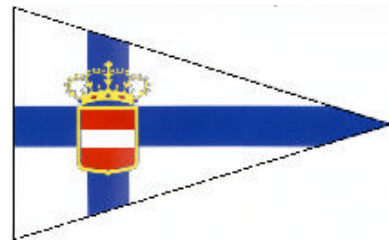


Abbildung 2



Abbildung 3



Abbildung 4